



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
Gewerkschaft Berufsschule Salzburg
5162 Obertrum am See, Mattigtalstraße 10
Tel.: 06219 83 04-22
Mobil: 0699 120 99 88 7
andrea.galster@lbs-obertrum.salzburg.at

GÖD – INFO

Dienstrechtsnovelle 2016

Wesentliche Inhalte

(BGBl. I Nr. 64/2016)

Die Dienstrechts-Novelle 2016 ist mittlerweile als Bundesgesetzblatt kundgemacht: (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_64/BGBLA_2016_I_64.pdf).

Mit der Dienstrechts-Novelle 2016 wurden zahlreiche Verbesserungen in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht für die Kolleginnen und Kollegen erreicht. Ebenso sind technische Klarstellungen bezüglich Pensionsrecht sowie der Besoldungsreparatur enthalten.

Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete aller Entlohnungsschemata erreicht

Mit der Dienstrechts-Novelle 2016 wurden für Vertragsbedienstete aller Entlohnungsschemata Verwendungsbezeichnungen – neben den bisher vereinzelt schon vorgesehenen – geschaffen. Diese entsprechen den für Beamtinnen und Beamte geltenden Amtstiteln. Damit konnte eine Gleichbehandlung durchgesetzt werden. Die Verwendungsbezeichnungen können seit 31.7.2016 ohne Antrag geführt werden. Ein Überblick über einige geänderte Verwendungsbezeichnungen bzw. Amtstitel ist im Anhang dargestellt.

Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatz-leistung durchgesetzt

§13e Abs. 5 und 9 GehG, § 28b Abs. 2, 4, 5 und 8 VBG:

Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung wird dahingehend erweitert, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung, der Kinderzuschuss sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Urlaubersatzleistungen, die vor Kundmachung der Dienstrechts-Novelle 2016 bemessen wurden, werden nicht amtswegig, sondern auf Antrag neu bemessen.

Anerkennung von akuten psychischen Belastungsreaktionen – nebengebührenrechtliche Gleichstellung mit Dienstverhinderungen aufgrund eines Dienstunfalls

§ 15 Abs. 5 und 5a GehG:

Zeiträume einer Dienstverhinderung aufgrund einer akuten psychischen Belastungsreaktion im Zusammenhang mit einem außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstausbübung führen zu keinem Ruhen der pauschalierten Nebengebühren.

Zur Prüfung des Gesundheitszustandes ist eine von der Dienstbehörde angeordnete ärztliche Untersuchung vorgesehen.

Reparaturbestimmungen zur europarechtlich gebotenen Besoldungsänderung 2015

§ 94a Abs. 1 VBG, § 169e Abs. 6a GehG:

Bei Betrauungen mit einer höherwertigen Verwendungsgruppe konnte erreicht werden, dass auch eine Wahrungszulage der höherwertigen Verwendungsgruppe in die Berechnung der Dienst- bzw. Ergänzungszulage einbezogen wird.

Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung für Ausbildungen erreicht

§ 7 Abs 5 und 6 LVG und § 7 Abs. 5 und 6 LLVG:

Damit Lehrpersonen, die ihre Ausbildung neben ihrer Lehrtätigkeit zu absolvieren haben, der Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule ermöglicht wird, kann eine bezahlte Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen gewährt werden.

Anpassungen im Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sowie Landeslehrerinnen und Landeslehrer

§ 15b und § 15c BDG und Parallelbestimmungen:

Ab 2. September 2017 erfolgt die Inanspruchnahme aller drei Arten der vorzeitigen Ruhestandsversetzung (Schwerarbeitspension, Korridorpension, Langzeitversichertenregelung) durch Erklärung. Daher wird auch die Versetzung in den Ruhestand bei der Schwerarbeitspension bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Erklärung der Beamtin bzw. des Beamten bewirkt und ist nicht mehr antragspflichtig. Bei der Korridorpension und der Langzeitversichertenregelung erfolgt die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Bei der Schwerarbeitspension wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des zweiten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt wirksam, wenn schon eine bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate erfolgt ist. Erfolgte noch keine bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate, dann wird die Erklärung erst sechs Monate nach deren Abgabe wirksam.

Das Rundschreiben zur Dienstrechts-Novelle 2016 des BKA vom 23.8.2016, GZ BKA-920.900/0002-III/5/2016, ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_01_000_20160823_BKA_920_900_0002_III_5_2016/ERL_01_000_20160823_BKA_920_900_0002_III_5_2016.pdf.

ANHANG

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

Im Folgenden wird ein Überblick über einige mit der Dienstrechts-Novelle 2016 geänderten Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen gegeben.

Bereits harmonisierte Verwendungsbezeichnungen wie z.B. für Beamtinnen und Beamte bzw. Vertragsbedienstete mit Leitungsfunktionen (siehe § 140 Abs 3 BDG, § 67a Abs 2 VBG), im Bereich des pädagogischen Dienstes oder für Vertragshochschullehrpersonen sowie durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnungen werden nicht dargestellt.

1. Beamtinnen und Beamte

- Lehrpersonen (gemäß § 217 BDG)

Verwendungsgruppe	Amtstitel	
L 1	Professorin / Professor	
L 2	je nach Verwendung	
		ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 15 Jahren und 6 Monaten für L 2a und 16 Jahren für L 2b 1
	Berufsschullehrerin / Berufsschullehrer	Berufsschuloberlehrerin / Berufsschuloberlehrer

Für Lehrpersonen sind abweichend von den oben genannten folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
die Leiterin oder den Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts, die zur Direktorin ernannte Leiterin oder den zum Direktor ernannten Leiter eines Universitäts-Sportinstituts	Direktorin oder Direktor

2. Vertragsbedienstete

- Vertragslehrpersonen (gemäß § 91b VBG)

Verwendungsgruppe	Amtstitel	
I 1	Professorin / Professor	
I 2 und I 3	je nach Verwendung	
		ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 15 Jahren und 6 Monaten für I 2a , 16 Jahren und 6 Monaten für I 2b 1 und von 17 Jahren für I 3 je nach Verwendung
	Berufsschullehrerin / Berufsschullehrer	Berufsschuloberlehrerin / Berufsschuloberlehrer

Für Lehrpersonen sind abweichend von den oben genannten folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
die Leiterin oder den Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts	Direktorin oder Direktor